



- [www.arbeitsschutz-schulen-nds.de](http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de) - Fachbezogene Themen - Physik - Gefährdungen und Maßnahmen - ... durch Laser

# Allgemeine Sicherheitshinweise beim Umgang mit Lasern

In der Regel finden in Schulen die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)“ Anwendung. Danach sind beim Betrieb von Lasern folgende Punkte zu beachten:

- In Schulen dürfen nur Laser der Klassen 1, 1 M, 2 und 2 M1 nach [?]DIN EN 60 825 eingesetzt werden.
- Laser der Klassen 1 M, 2 und 2M dürfen nur unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Vor Aufbau und Durchführung von Experimenten mit Lasern der Klasse 1 M, 2 und 2 M sind die beteiligten und die beobachtenden Schüler über die Gefährdung der Augen durch das Laserlicht zu unterrichten. Diese Laser dürfen nur unter Aufsicht des Lehrers betrieben werden.
- Der Versuchsbereich, in dem mit Lasern der Klassen 1 M, 2 und 2 M experimentiert wird, ist während des Betriebs mit einem Laserwarnschild zu kennzeichnen. Der Laserbereich von Versuchsaufbauten ist durch Abgrenzung gegen unbeabsichtigtes Betreten zu sichern.
- Aufbau und Durchführung von Experimenten mit Lasern der Klasse 1 M, 2 und 2 M sind so zu gestalten, dass der Blick in den direkten Laserstrahl bzw. in den reflektierten Strahl vermieden wird, z.B. durch Abschirmung. Beim Einsatz der Laser der Klassen 1 M und 2 M darf der Strahlenquerschnitt nicht verkleinert werden, d.h. sie dürfen nicht mit optisch sammelnden Komponenten (z.B. Lupen) verwendet werden.
- Der Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 in anderen Einrichtungen (Hochschulen etc.) sind dem zuständigen Unfallversicherungsträger und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde vor der ersten Inbetriebnahme anzuzeigen.

**Für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 ist ein Sachkundiger als Laserschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen.**

**Weitere Hinweise zur Benutzung von Lasern finden sich in den Werken der gesetzlichen Unfallversicherung „DGUV-Vorschrift 11“ und den „DGUV Vorschrift 12“. Als Grundlage dafür wiederum ist vor allem die EU Norm „DIN EN 60 825-1 Sicherheit von Laser-Einrichtungen“ zu nennen.**

**Artikel-Informationen**

19.09.2022

**Kurzlink**

[www.aug-nds.de/?id=461](http://www.aug-nds.de/?id=461)

E-Mail an Redaktion